

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Gehobener Polizeivollzugsdienst, B.A.  
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

#### II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

#### **Auflagen, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14f.) i.V.m. dem Kriterium "Mobilität"**

Die Agentur hat zum o.g. Kriterium die nachfolgenden beiden Auflagen vorgeschlagen:

"Da die Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit

handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15)

"Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden. Ein Ausschluss der Anrechnung auf bestimmte Module ist nicht zulässig." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom September 2022 erläutert die Hochschule, dass die monierten Vorgaben im Rahmen der Anpassung der Studienordnung (StudO/Pol B.A.) sowie der Prüfungsordnung (APOgDPol - B.A.) berücksichtigt werden. Beide Ordnungen befinden sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme in der hochschulinternen Prüfung sowie in Prüfung bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin und werden den entsprechenden Gremien im Anschluss zur Beschlussfassung vorgelegt. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 05.09.2022, S. 2). Die Hochschule belegt dies durch die Hereingabe der geänderten Satzungen als Anlage zur Stellungnahme sowie ersten Bestätigungen des Gremiendurchlaufs zur Verabschiedung der StudO. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Prozess zur Anpassung der Ordnungen bereits weit fortgeschritten ist und erachtet die Erteilung der Auflagen damit als hinfällig. Er geht jedoch davon aus, dass die StudO und APOgDPol jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

**Auflage, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17ff.)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die HWR Berlin muss in der StudO und im Diploma Supplement eine Beschreibung der zu erwerbenden wissenschaftlichen Kompetenzen, der Methodenkompetenzen, der personalen und sozialen Kompetenzen vornehmen, die (ggf. gekürzt) auch als Grundlage für die Darstellung im Internet dient" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 19ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom September 2022 kündigt die Hochschule an, der Erfüllung der Auflage zeitnah nachkommen zu wollen. Im Rahmen der Überarbeitung der Regularien bzgl. der Aspekte der Anerkennung/Anrechnung (s.o.) hatte die Hochschule eine überarbeitete Fassung der StudO hereingegeben, in der sie auch die Qualifikationsziele ausführlicher und gemäß den Vorgaben des Gutachtergremiums beschreibt. Im Anhang zur StudO findet sich auch ein angepasstes Muster des Diploma Supplements. In Kombination mit einer entsprechenden Beschreibung der Zielsetzung des Studiengangs auf der Webseite erachtet der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Auflage als erfüllt.

**Auflage, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanpruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 45ff.)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die HWR Berlin hat ihre

Gesamtverantwortung für den Studiengang gPVD in den fachtheoretischen wie in den berufspraktischen Studienanteilen wahrzunehmen und durch weitere geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Neben der Verschränkung von Lehre und Forschung ist die Verzahnung von Theorie und Praxis für die Erreichung der Ziele des berufsqualifizierenden Studiengangs für den Polizeidienst schlechthin konstituierend." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 47).

Im Rahmen der Stellungnahme vom September 2022 erläutert die Hochschule, dass die Ausbildungskommission die Funktion einer Praxisbeauftragten bzw. eines Praxisbeauftragten geschaffen, die bzw. der die Praktikumsphasen begleite und diesbezüglich vernetzende und koordinative Aufgaben übernehme. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 05.09.2022, S. 3). Die Hochschule belegt die Berufung der bzw. des Praxisbeauftragten durch Hereingabe eines Fachbereichsratsbeschlusses vom 03.01.2023. Ferner geht die hochschulische Stellungnahme auf die Bewilligung eines Vertiefungsmoduls "Internationale Polizeiarbeit ein", welches künftig in jedem Semester von Lehrenden der HWR Berlin und Polizeifachkräften der Polizei Berlin gemeinsam organisiert und angeboten werde. (ebd.).

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Entwicklungen und erachtet daher die Auflage als gegenstandslos.

